

# **Satzung**

**des Höchster Tennis- und Hockey-Clubs 1899 e.V.**

**Fassung von 2023**



Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter VR 4396

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
	§ 1 Name, Sitz, Verein	
	§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Werte	
	§ 3 Geschäftsjahr	
	§ 4 Vereinsämter	
<b>B</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
	§ 5 Arten der Mitgliedschaft	
	§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
	§ 7 Aufnahmefolgen	
	§ 8 Änderung der Art der Mitgliedschaft	
	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	
	§ 10 Ehrungen	
	§ 11 Rechte der Mitglieder	
	§ 12 Pflichten der Mitglieder	
	§ 13 Beiträge und Gebühren	
<b>C</b>	<b>Organe, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins</b>	<b>8</b>
	§ 14 Organe des Vereins	
	§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung	
	§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
	§ 17 Anträge	
	§ 18 Mitgliederversammlung	
	§ 19 Präsidium	
	§ 20 Aufgaben des Präsidiums	
	§ 21 Beschlussfassung des Präsidiums	
	§ 22 Kassenprüfer	
	§ 23 Schlichtungsausschuss	
	§ 24 Sonstige Ausschüsse	
	§ 25 Abteilungen	
	§ 26 Abteilungsvorstände	
	§ 27 Abteilungsversammlung	
<b>D</b>	<b>Sonstige Bestimmungen</b>	<b>13</b>
	§ 28 Vereinsdisziplinargewalt	
	§ 29 Auflösung des Vereins	
	§ 30 Inkrafttreten der Satzung	

## **A - Allgemeines**

### **§1 - Name, Sitz, Verein**

- 1.) Der Verein führt den Namen: „Höchster Tennis- und Hockey-Club 1899 e.V.“.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main – Höchst und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Die Vereinsfarben sind Blau und Orange.

### **§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Werte**

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, vor allem des Tennis- und Hockey-Sports. Die Pflege und Förderung des Sports umfasst die Teilnahme des Vereins an Wettkämpfen, den Spielbetrieb und den Breitensport, insbesondere im Tennis und Hockey sowie die Ausbildung der Mitglieder in den genannten Sportarten, insbesondere der Jugend, durch ausgebildete Trainer und Übungsleiter.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist frei von religiöser oder politischer Bindung. Er verpflichtet sich zu Toleranz gegenüber Weltanschauungen, Religionen und politischen und sonstigen gesellschaftlichen Ideen, außer solchen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.
- 6.) Der Verein berücksichtigt in seinem Handeln die Belange des Umweltschutzes.
- 7.) Der Verein und seine Mitglieder achten stets darauf, sich sportlich fair und rücksichtsvoll zu Verhalten.

### **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 - Vereinsämter**

- 1.) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- 2.) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Präsidium ein Geschäftsführer und Hilfspersonen für Büro und Pflege der Sportanlagen bestellt werden, sofern es die wirtschaftliche Lage des Vereines gestattet (§4 Abs. 3 ist zu beachten).
- 3.) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten

Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.  
Vereinsmitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder  
Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die  
Ehrenamtszuschale unterliegt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **B - Mitgliedschaft**

### **§ 5 - Arten der Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, die den Tennis- oder Hockeysport oder eine andere innerhalb des Vereins betriebene Sportart ausüben und den entsprechenden Beitrag entrichten (nicht: Fördermitglieder). Aktive Mitglieder haben eine Spielberechtigung, den Sport gem. §1 auszuüben.
- 3.) Passive (Förder-) Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, üben jedoch keine innerhalb des Vereins betriebene Sportart aus. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- 4.) Als Kinder und Jugendliche im Sinne der Beitragsordnung gelten alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- 5.) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung nach § 10 (3) ernannt wurden.

### **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Der schriftliche Aufnahmeantrag (Post oder E-Mail) ist an das Präsidium zu richten.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der betreffenden Abteilung. Er teilt das Ergebnis der Entscheidung dem Bewerber schriftlich (Post oder E-Mail) mit.

### **§ 7 - Aufnahmefolgen**

- 1.) Mit der Aufnahme durch das Präsidium beginnt die Mitgliedschaft.
- 2.) Durch den Beitritt verpflichtet sich das neue Mitglied zur Anerkennung der Satzung, die auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht ist.

### **§ 8 - Änderung der Art der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Präsidium unaufgefordert und unverzüglich die Änderungen der Art der Mitgliedschaft gemäß Beitragsordnung anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für die bestehende Art der Mitgliedschaft gemäß Beitragsordnung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige (Post oder E-Mail) an das Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung

einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Das Präsidium kann eine abweichende Regelung treffen.

- 3.) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann das Präsidium beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei
  - a.) groben Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b.) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder
  - c.) Ausübung jeder Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,
  - d.) Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich (Post oder E-Mail) mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist beim Präsidium einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Schlichtungsausschuss, sofern das Präsidium der Berufung nicht abhilft. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 10 - Ehrungen**

- 1.) Für besondere Verdienste um den Verein oder eine der von ihm betriebenen Sportarten können verliehen werden
  - a.) die Vereinsnadel in Silber
  - b.) die Vereinsnadel in Gold
  - c.) die Ernennung zum Ehrenmitglied
- 2.) Die Voraussetzung für die Ehrungen nach Abs. 1 ergeben sich aus der Ehrenordnung.
- 3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

## **§ 11 - Rechte der Mitglieder**

- 1.) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Den passiven (Förder-) Mitgliedern steht jedoch nicht das Recht zu, die Platzanlagen zum Zwecke sportlicher Betätigung zu benutzen.
- 2.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der allgemeinen Mitgliederversammlung. In den Sportabteilungen haben nur die jeweiligen Abteilungsmitglieder Stimmberechtigung.
- 3.) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 4.) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

## **§ 12 - Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung und den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
- 3.) Sie haben dem Präsidium über das Sekretariat des Vereins unaufgefordert und unverzüglich eine Änderung ihrer Post- oder E-Mail-Anschrift mitzuteilen.

## **§ 13 - Beiträge, Umlagen und Gebühren**

- 1.) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Für neu aufzunehmende Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Beiträge werden grundsätzlich per Lastschrift von dem Konto eingezogen, das im Aufnahmeantrag anzugeben ist. Entscheiden sich die Aufnahmebewerber oder bereits aufgenommene Mitglieder gegen die Teilnahme am Lastschriftverfahren, tragen sie die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto und die Kosten des erhöhten Verwaltungsaufwandes gemäß Beitragsordnung. Der Verein kann Mahnkosten geltend machen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins oder die Abteilungsversammlungen können in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage für den jeweils sie betreffenden Kreis mit einer 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder ihres Vertretungsbereiches anordnen.
- 3.) Über die Höhe des Beitrages sowie etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
- 4.) Das Präsidium kann zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag auch einen Arbeitseinsatz sowie dessen finanziellen Ausgleich festlegen, dieser muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 5.) Das Präsidium kann Mitgliedern bei Vorliegen einer besonderen Härte die Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen für die Zeit der Härte stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 6.) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren, Arbeitseinsatz und Umlagen befreit. Jugendliche Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.

## **C - Organe, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins**

### **§ 14 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a.) Die Mitgliederversammlung (§ 15, § 18)
- b.) Das Präsidium (§ 19)
- c.) Die Abteilungsversammlungen (§ 27)
- d.) Die Abteilungsvorstände (§ 26)

### **§ 15 - Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll bis spätestens 1. April eines jeden Jahres stattfinden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlicheinzuberufen. Die Kommunikation hierzu erfolgt vorzugsweise elektronisch (E-Mail), jedoch ist sicherzustellen, dass Mitglieder ohne elektronische Kommunikationsmittel separat per Briefpost eingeladen werden. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressenänderungen für Briefpost oder E-Mail ist Bringschuld des Mitgliedes.
- 4.) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Sie muss jedoch enthalten:
  - a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte von
    - Präsident/in
    - Leiter/in Finanzen
    - Kassenprüfer/innen
    - Der weiteren Funktionen des Präsidiums inklusive kurzer Berichte der Abteilungsvorstände
  - c.) Entlastung des Präsidiums
  - d.) Neuwahl des Präsidiums (gemäß § 19 (4))
  - e.) Neuwahl der Kassenprüfer/innen sowie deren Vertretung (gemäß §22 (2))
  - f.) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Arbeitseinsatzes sowie des finanziellen Ausgleichs eines nicht geleisteten Arbeitseinsatzes (im Falle einer geplanten Änderung)
  - g.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h.) Verschiedenes

### **§ 16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 2.) Sofern das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 3.) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4.) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung (i.d.R. dem Präsidenten/der Präsidentin) und dem/der Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen ist. Es liegt anschließend in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- 5.) Satzungsänderungen sowie Neufassungen der Satzung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 17 - Anträge**

- 1.) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen und vom Präsidium nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen.
- 2.) Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich (Post oder E-Mail) eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen, Wahlen oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- 3.) Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

### **§ 18 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2.) Auf schriftliches Verlangen (Post oder E-Mail) von mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder muss das Präsidium unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin.
- 4.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 19 - Präsidium**

- 1.) Das Präsidium besteht aus:
  - a.) Präsident/in
  - b.) Leiter/in Finanzen
  - c.) Vorsitzende/r der Tennisabteilung
  - d.) Vorsitzende/r der Hockeyabteilung

- e.) Leiter/innen weiterer Bereiche wie von der Mitgliederversammlung beschlossen oder vom Präsidium bestellt (z. B. Technik, Marketing, Veranstaltungen, Sponsoring, Presse, Digitales etc.). Diese können nach Bedarf und Situation des Vereins angepasst werden.
- 2.) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus: Präsident/in sowie den Vorsitzenden der Bereiche Tennis und Hockey sowie dem/der Leiter/in Finanzen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass zwei geschäftsführende Mitglieder des Präsidiums gemeinsam den Verein nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin vertreten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
- 3.) Der Präsident/die Präsidentin ist Vorsitzende/r des Präsidiums, vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Verhinderung bestimmt er/sie als Vertreter ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.
- 4.) Die Vorsitzenden der Tennis- und der Hockeyabteilung gehören dem Präsidium kraft Amtes an. Alle weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, bis zur Neuwahl, gewählt.
- 5.) Die Mitglieder des Präsidiums können einzeln, oder als Gruppe gewählt werden. Die kollektive Wahl muss in der jeweiligen Mitgliederversammlung zunächst von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- 6.) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Präsidiumsmitglieder gemäß § 19 (1) Nr. e oder Beisitzer zu bestellen, soweit und solange hierfür Bedarf besteht. Neue Mitglieder des Präsidiums müssen auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.
- 7.) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt das Präsidium für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung eine Vertretung.

## **§ 20 - Aufgaben des Präsidiums**

- 1.) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2.) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für alle Angelegenheiten, für die ein Bedürfnis nach zentraler Regelung besteht, weil
  - a.) eine Angelegenheit durch die einzelnen Abteilungen nicht wirksam geregelt werden kann,
  - b.) die Regelung einer Angelegenheit durch eine Abteilung die Interessen der anderen Abteilung oder des Vereins beeinträchtigen würde oder
  - c.) die Wahrung der Einheit des Vereins sie erfordert.
- 3.) Das Präsidium bespricht zur gegenseitigen Information nach Bedarf alle wichtigen Belange des Vereins, einschließlich der jeweiligen Sportabteilungen. Das Präsidium ist berechtigt, von allen Präsidiumsmitgliedern einschließlich der Abteilungsvorstände Berichte über aktuelle Vorgänge einzufordern und diese im Rahmen der Tagesordnung seiner Sitzungen zu besprechen. Hierzu gilt insbesondere § 20 (2).
- 4.) Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen.

## **§ 21 - Beschlussfassung des Präsidiums**

- 1.) Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies zur Geschäftsführung erforderlich ist oder dies mindestens drei Mitglieder des Präsidiums unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3.) Das Präsidium beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 4.) Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Präsidiums einem Vorschlag oder Beschluss zustimmen (schriftlich, auch elektronisch).
- 5.) Sitzungen des Präsidiums können auch rein virtuell (Telefon/Video) oder gemischt (physisch/virtuell) stattfinden. Mitglieder des Präsidiums gelten als anwesend, wenn sie entweder physisch präsent oder virtuell zugeschaltet sind.

## **§ 22 - Kassenprüfer**

- 1.) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfer/innen.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Präsidium nicht angehören. Sie werden mit je einer Vertretung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist höchstens 2 mal möglich.
- 3.) Die Kassenprüfer/innen geben dem Präsidium spätestens 3 Tage vor den jeweiligen Mitgliederversammlungen von dem Ergebnis ihrer Prüfungen Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Etats im vorausgegangenen Haushaltsplan.

## **§ 23 - Schlichtungsausschuss**

- 1.) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.
- 2.) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Abteilungsvorstandes sein. Dem Schlichtungsausschuss sollen möglichst Mitglieder aller Abteilungen angehören.
- 3.) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Schlichtungsausschuss ist zur Entscheidung zuständig
  - a. bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
  - b. bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeiten,
  - c. bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Mitgliedern von Vereinsorganen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung,
  - d. bei Streitigkeiten über ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen (§28).
- 5.) Den Beteiligten ist vor Beschlussfassung des Schlichtungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen (Post oder E-Mail). Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 24 - Sonstige Ausschüsse**

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

## **§ 25 - Abteilungen**

- 1.) Für jede Sportart nach §2 (1) besteht eine Abteilung.
- 2.) Die Abteilungen sind zuständig, die Angelegenheiten des eigenen Aufgabenbereiches in eigener Verantwortung zu regeln, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Sie sind insbesondere für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes zuständig.
- 3.) Die Abteilungen stimmen sich mit den übergreifenden Funktionen des Präsidiums bezüglich der Aufgabengebiete (z. B. Anlagentechnik, Marketing, Markenauftritt, Presse, Sponsoring, Förderung, digitale Medien, Eventorganisation) ab. Für die Erstellung von Spiel- und Turnierberichten sind die Abteilungen zuständig, die mediale Verbreitung wird nach Verfügbarkeit über die entsprechende Funktion im Präsidium übernommen.
- 4.) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zu den in § 13 genannten Beiträgen, Abteilungsgebühren und Abteilungsumlagen zu beschließen.

## **§ 26 - Abteilungsvorstände**

- 1.) Die Abteilungsvorstände führen die Geschäfte der Abteilungen. Sie bestehen mindestens aus:
  - a.) Vorsitzende/r
  - b.) Sportwart/in
  - c.) Jugendwart/in
  - d.) Kassenwart/in
  - e.) Platzwart/in
- 2.) Der/die Sportwart/in vertritt den/die Vorsitzende/n, soweit der Abteilungsvorstand nichts anderes beschließt.
- 3.) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder oder Beisitzer/innen zu bestellen, soweit und solange hierfür Bedarf besteht.
- 4.) Die Bestimmungen über §§ 19, 21 und 24 gelten entsprechend für die Abteilungen, jedoch mit der Maßgabe, dass der/die Vorsitzende der Abteilung zuständig ist.

## **§ 27 - Abteilungsversammlung**

- 1.) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
- 2.) Für die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung finden §§ 15, 16, 17, 18, und 22 entsprechende Anwendung.

## **D - Sonstige Bestimmungen**

### **§ 28 - Vereinsdisziplinargewalt**

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Abteilungsvorstandes folgende Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern zu verhängen:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins
- d.) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e.) Dauerhafter Ausschluss aus dem Verein

### **§ 29 - Auflösung des Vereins**

- 1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer dann zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 30 - Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.03.2023 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01.03.2013 (Beschluss) bzw. 18.6.2013 (Eintragung) außer Kraft.